

Antrag

der Fraktion der SPD

Antrag auf Entscheidung des Deutschen Bundestages über die Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ gemäß Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes i. V. m. § 13 Nummer 2, § 43 ff. des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag beschließt, beim Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) i. V. m. § 13 Nummer 2, § 43 ff. des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes folgende Entscheidung zu beantragen:

1. Die „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ ist verfassungswidrig.
2. Die „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ zu schaffen oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzusetzen.
4. Das Vermögen der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ wird zugunsten der Bundesrepublik Deutschland für gemeinnützige Zwecke eingezogen.

II. Der Präsident des Deutschen Bundestages beauftragt einen Verfahrensbevollmächtigten mit der Antragstellung, Begründung und Prozessführung.

III. Dem Verfahrensbevollmächtigten ist die „Materialsammlung für ein mögliches Verbotsverfahren – VS-NfD“ (Stand: 25. Oktober 2012) einschließlich ihrer von der Innenministerkonferenz am 5. Dezember 2012 beschlossenen kontinuierlichen Fortschreibungen zur Verfügung zu stellen. Der Verfahrensbevollmächtigte erarbeitet Antrag und Begründung in enger Abstimmung mit den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages und den Verfahrensbevollmächtigten des Bundesrates.

Berlin, den 23. April 2013

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

Begründung

Auf der Grundlage der im Auftrag der Innenminister und -senatoren von Bund und Ländern erstellten über 1 000 Seiten umfassenden „Materialsammlung für ein mögliches Verbotsverfahren – VS-NfD“ sowie des „Berichts zur Prüfung der Erfolgsaussichten eines neuen NPD-Verbotsverfahrens – VS-NfD“ (Stand: 9. November 2012) der Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat der Deutsche Bundestag die Überzeugung gewonnen, dass es sich bei der NPD um eine verfassungswidrige Partei handelt.

Die Hürden für ein Parteiverbot liegen in Deutschland hoch. Das ist in einem demokratischen Rechtsstaat richtig und gut. Auch ist es nicht nur zu erwarten, sondern auch zu begrüßen, dass das Bundesverfassungsgericht seine Rechtsprechung aus den 50er-Jahren zu Artikel 21 Absatz 2 GG weiterentwickeln wird. In der Bundesrepublik Deutschland wurden bisher zwei Parteien verboten: Die Sozialistische Reichspartei (SRP, 1952) und die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD, 1956). Es wird nun Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts sein, das Verfassungsrecht zeitgemäß weiterzuentwickeln. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, die verhältnismäßige Parteiverbote als Ausdruck des Gedankens einer wehrhaften Demokratie akzeptieren.

Die Voraussetzungen für die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der NPD nach Artikel 21 Absatz 2 Satz 1 GG liegen – in Übereinstimmung mit der Auffassung des Bundesrates – vor. Die NPD geht nach ihren Zielen und dem Verhalten ihrer Anhänger darauf aus, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen und sogar zu beseitigen. Der politische Kurs der NPD ist bestimmt durch ihre aktivkämpferische, aggressive Grundhaltung, die grundsätzlich und dauernd tendenziell auf die Bekämpfung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtet ist. Sie ist eine Partei, die eine antisemitische, rassistische und ausländerfeindliche Einstellung hat und mit dem Nationalsozialismus wesensverwandt ist. Ihre dauerhafte und zielgerichtete Absicht, die obersten Werte unserer Verfassungsordnung insgesamt – namentlich die Menschenwürde, die Freiheits- und Gleichheitsrechte sowie das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip – zu beeinträchtigen, lässt sich anhand der Materialsammlung belegen. Der Bundestag sieht wie auch der Bundesrat in dem vorgelegten quellenfreien Material eine geeignete Grundlage, das NPD-Verbotsverfahren erfolgreich abschließen zu können.

Ein Verbot der NPD ist auch verhältnismäßig. Denn die NPD ist eng mit der Neonazi- und rechtsextremistischen Szene verflochten. Viele NPD-Funktionäre kommen aus neonazistischen Organisationen wie dem „Thüringer Heimatschutz“, der „Nationalistischen Front“ oder den „Skinheads Sächsische Schweiz“ – so auch viele Mitglieder des Bundesvorstands. Die NPD führt mit diesen Organisationen gemeinsame Veranstaltungen, Aktivitäten und Öffentlichkeitsarbeit durch. Bei Wahlen stellt sie häufig Kandidatinnen und Kandidaten dieser Organisationen auf. Vielerorts verlässt sich die Partei auf deren Mobilisierungspotential und Mithilfe bei Wahlkämpfen. NPD-Funktionäre beteiligen sich an neonazistischen Demonstrationen und halten dort Reden. Neonazistische Organisationen nutzen häufig Räumlichkeiten der NPD. Und was bezeichnend ist: Neun der zehn seit 1990 verbotenen rechtsextremistischen Vereine hatten Berührungspunkte mit der NPD. Das zeigt die Bedeutung der NPD für die rechtsextreme Subkultur in Deutschland.

Mit dem Verbot der NPD geht auch der Verlust des Parteienprivilegs einher. Somit ist die NPD auch von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen.

Ein Verbot der NPD, das auch ein Verbot von Nachfolgeorganisationen beinhaltet, stellt einen wichtigen Beitrag gegen den parteigebundenen Rechtsextremismus dar. Ein Verbot der NPD ist daher geboten.